

RS OGH 1985/5/6 1Ob586/85, 6Ob20/01m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1985

Norm

ABGB §879 BIId

ABGB §879 E

Rechtssatz

Es ist nicht schon an sich sittenwidrig, wenn sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (mit Monopolcharakter) in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehält, Elektrizitätsversorgungseinrichtungen, die auf Kosten eines Stromabnehmers errichtet wurden, auch für weitere Stromabnehmer zu verwenden. Daraus mögen sich Kostenbeteiligungsansprüche ergeben, nicht aber das Recht des ursprünglichen Zahlers der Versorgungseinrichtung auf Unterlassung weiterer Anschlüsse.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/85

Entscheidungstext OGH 06.05.1985 1 Ob 586/85

Veröff: SZ 58/72

- 6 Ob 20/01m

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 20/01m

Auch; nur: Es ist nicht schon an sich sittenwidrig, wenn sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (mit

Monopolcharakter) in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehält,

Elektrizitätsversorgungseinrichtungen, die auf Kosten eines Stromabnehmers errichtet wurden, auch für weitere Stromabnehmer zu verwenden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0016584

Dokumentnummer

JJR_19850506_OGH0002_0010OB00586_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at